

**RS OGH 1993/12/21 1Ob609/93,  
7Ob292/06a, 4Ob112/12t, 9Ob54/12z,  
2Ob205/14g, 2Ob55/15z, 2Ob183/15y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

## Norm

AußStrG §98

KWG 1979 §23 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine bestimmte Spareinlage in den Nachlass fällt, kann das Abhandlungsgericht Auskünfte auch von Banken einholen. Eine solche Anfrage ist aber auf Auskünfte zu beschränken, die dem Zweck der weiteren Klärung der Nachlasszugehörigkeit dienen können.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/93  
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 609/93  
Veröff: NZ 1994,109 = ÖBA 1994,731
- 7 Ob 292/06a  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 292/06a  
Auch; Beisatz: Hier: Antrag der Pflichtteilsberechtigten, Konten des Erblassers, die dem Verlassenschaftsgericht bereits bekannt sind, rückwirkend vom Todestag zu öffnen. (T1)
- 4 Ob 112/12t  
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 112/12t  
Beisatz: Ob nach der Aktenlage ausreichend deutliche Hinweise dafür vorliegen, dass durch eine rückwirkende Kontoöffnung konkrete Aufschlüsse über das Vermögen des Erblassers zutage kommen werden, und eine solche daher anzuordnen ist, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab und wirft damit keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T2)
- 9 Ob 54/12z  
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 54/12z  
Auch; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 205/14g  
Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 205/14g  
Auch; nur: Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine bestimmte Spareinlage in den Nachlass fällt, kann das Abhandlungsgericht Auskünfte auch von Banken einholen. (T3)
- 2 Ob 55/15z  
Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 55/15z  
Vgl auch; Veröff: SZ 2016/44
- 2 Ob 183/15y  
Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y  
Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Bei der Frage nach ausreichend konkreten Anhaltspunkten für die Nachlasszugehörigkeit von Vermögenswerten ist stets auf den Zweck der Antragsbefugnis des Noterben, ihm zur Durchsetzung seiner Rechte nach den §§ 784, 804 ABGB zu verhelfen, abzustellen. Dies lässt es geboten erscheinen, das Konkretisierungserfordernis jedenfalls nicht so hoch anzusetzen, dass etwa ein Antrag auf Ermittlung des Vorhandenseins und des Umfangs eines vom ursprünglichen Inventar noch nicht erfassten Vermögens praktisch nie in Frage kommt. (T4); Veröff: SZ 2016/103

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013540

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)